

# Parkplatzkonzept zum Infektionsschutz

gemäß BayMBl 2020 Nr. 205, 16.04.2020, §2 VI Nr. 4

Firmenname

Firmeninhaber

Firmenanschrift

Das Parkplatzkonzept ist Teil der Maßnahmen des Infektionsschutzes. Es ist unser Anliegen, dass unsere Kunden den vorgeschriebenen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander auf unserem Parkplatz einhalten.

Verkaufsfläche:  qm

Max. zulässige Anzahl gleichzeitig anwesender Kunden im Geschäft:  Personen  
Bei Unternehmen, die ab dem 27. April wieder öffnen dürfen, ergibt sich die maximal zulässige Kundenzahl aus der Verkaufsfläche in Quadratmeter geteilt durch 20

Anzahl an Parkplätzen:

<input type="text"/>	Parkplätze für PKWs
<input type="text"/>	Parkplätze für Motorräder
<input type="text"/>	Stellplätze für Fahrräder

Zur Einhaltung des vorgeschriebenen Mindestabstandes von 1,5 Metern ergreifen wir die folgenden Maßnahmen (Beispiele siehe Rückseite):

Ort und Datum

Unterschrift Firmeninhaber

## Möglichkeiten zur Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den Kunden:

### 1. Parkplätze reduzieren

#### 1.1 Absperrungen

- bei nummerierten Parkplätzen: Parken nur auf geraden/ungeraden Plätzen erlaubt (mit entsprechenden Hinweisschildern)
- jeden zweiten Parkplatz sperren (z.B. mit Absperrbändern, Klebestreifen oder Hütchen)
- direkte Parkplatzzuweisung mittels Parkplatzeinweiser
- von der rein flächenmäßigen Reduktion der Parkplätze wird dringend abgeraten (durch den zu geringen Abstand kann der Mindestabstand zwischen den Kunden nicht gewährleistet werden)

#### 1.2 Zufahrtsbegrenzungen

- es dürfen nur so viele PKW einfahren, wie Kunden gestattet sind (Regulierung durch Mitarbeiter, Security oder Parkplatzeinweiser)

### 2. Weitere Möglichkeiten

- Ausweisen einer maximal zulässigen Parkdauer, z.B. mittels Parkscheibe (verkürzt die Verweildauer der Kunden)
- Absprache und einheitliche Vorgehensweise mit benachbarten Einzelhändlern

### 3. Hinweisschilder

- Alle ergriffenen Maßnahmen werden den Kunden gut sichtbar mittels Hinweisschildern mitgeteilt